

**Nachtrag vom 21.04.2010 zur
Immobilienversicherung PIM 91/0311/1232621/780****Versicherungsnehmer**

Herrn
Ralf Dutschko
Schneidlinger Str.6
39112 Magdeburg

Es betreut Sie:

Generalvertretung
Thomas Bienek
Zingster Str.2
13051 Berlin
Tel. 030/9279690
Fax 030/927969-22
thomas.bienek@allianz.de

Ausfertigungsgrund

Änderung der Immobilienversicherung

Allianz Notfall-Telefon: 00800/11 22 4444 (gebührenfrei)
oder +49/89/38004111

Versicherungsumfang**Wohngebäudeversicherung - Allianz Optimal**

Versicherungsgrundstück: Lindenstr.25, 39517 Uchtdorf

versicherte Gebäude

Einfamilienhaus zum gleitenden Neuwert *)

*) Es besteht Versicherungsschutz ohne Höchstentschädigungsgrenzen für die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes sowie für die Wiederbeschaffung oder Reparatur versicherter Sachen. Die Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen, weiteren Vereinbarungen und Klauseln geregelt.

Gebäudebeschreibung:

Das Gebäude wird zu Wohnzwecken genutzt.

Das Gebäude wird von Ihnen selbst bewohnt.

Das Gebäude ist freistehend.

Baujahr: 1925
Gesamt-Wohnfläche 120 qm, davon im
Dachgeschoss 25 qm
Erdgeschoss 95 qm

Bauart:
Dachform: geneigtes Dach (z.B. Satteldach, Walmdach, Pultdach), Dachgeschoss ausgebaut
Bedachung: harte Dachung (z.B. Ziegel, Schiefer, Beton, Kiesfüllung)
Außenwand: massiv (z.B. Mauerwerk, Putz, Verblendsteine, Holzständerbauweise
(auch Holztafelbauweise) mit feuerhemmender Ummantelung bzw. Verkleidung (außen))

Bauausstattung:
Dach: standard (z.B. gesandete Dachpappe, Dachpfannen, Ziegeleindeckung)
Außenwand: standard (z.B. gefugtes Mauerwerk, Putz, Verkleidung oder Verblendsteine)
Decken und Wände: standard (z.B. einfacher Putz, Filzputz, einfache Tapeten, teilweise Fliesen)
Fußböden: standard (z.B. Parkett-, Teppich-, oder Fliesenböden)

Nebengebäude (Garten-/Gerätehaus) zum gleitenden Neuwert *)

Nutzfläche: 20 qm

Bauart:
Bedachung:
Außenwand: harte Dachung (z.B. Ziegel, Schiefer, Beton, Kiesfüllung)
massiv (z.B. Mauerwerk, Putz, Verblendsteine, Holzständerbauweise
(auch Holztafelbauweise) mit feuerhemmender Ummantelung bzw. Verkleidung (außen))

Nebengebäude (Schuppen/Hühnerstall) zum gleitenden Neuwert *)

Nutzfläche: 6 qm

Bauart:
Bedachung:
Außenwand: harte Dachung (z.B. Ziegel, Schiefer, Beton, Kiesfüllung)
massiv (z.B. Mauerwerk, Putz, Verblendsteine, Holzständerbauweise
(auch Holztafelbauweise) mit feuerhemmender Ummantelung bzw. Verkleidung (außen))

Nebengebäude (Scheune) zum gleitenden Neuwert *)

Nutzfläche: 40 qm

Bauart:
Bedachung:
Außenwand: harte Dachung (z.B. Ziegel, Schiefer, Beton, Kiesfüllung)
massiv (z.B. Mauerwerk, Putz, Verblendsteine, Holzständerbauweise
(auch Holztafelbauweise) mit feuerhemmender Ummantelung bzw. Verkleidung (außen))

versicherte Gefahren

Einfamilienhaus

- Brand, Blitzschlag, Explosion (Feuerversicherung)
- Leitungswasser, Rohrbruch und Frost (Leitungswasserversicherung)
- Sturm und Hagel (Sturm- und Hagelversicherung)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Elementarversicherung)

Nebengebäude (Garten-/Gerätehaus)

- Brand, Blitzschlag, Explosion (Feuerversicherung)
- Sturm und Hagel (Sturm- und Hagelversicherung)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Elementarversicherung)

Nebengebäude (Schuppen/Hühnerstall)

- Brand, Blitzschlag, Explosion (Feuerversicherung)
- Sturm und Hagel (Sturm- und Hagelversicherung)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Elementarversicherung)

Nebengebäude (Scheune)

- Brand, Blitzschlag, Explosion (Feuerversicherung)
- Sturm und Hagel (Sturm- und Hagelversicherung)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Elementarversicherung)

mitversichert sind gemäß den vereinbarten Bedingungen und Klauseln:

In der Feuer-, Leitungswasser- Sturm-/Hagel- und Elementarversicherung

- Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
- Sonstige Grundstücksbestandteile
- Rückreisekosten aus dem Urlaub

- grobe Fahrlässigkeit (außer in bestimmten Fällen)

In der Feuer- und Sturm-/Hagelversicherung

- Aufräumungskosten für Bäume
- Wiederbepflanzung von Gärten

In der Feuerversicherung

- Kosten für Dekontamination von Erdreich
- Überspannungsschäden durch Gewitter
- Feuer-Nutzwärmeschäden

- Sengschäden
- In der Leitungswasserversicherung
- Austausch von Wasserhähnen, -messern und Geruchsverschlüssen
- Schäden durch Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung
- Beseitigung von Verstopfungen nach Rohrbruch/Frostschaden
- Wasser-/Gasverlust infolge eines Rohrbruches

zusätzlich mitversichert sind gemäß den vereinbarten Bedingungen und Klauseln:
In der Leitungswasserversicherung
- Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

Entschädigungsgrenzen z.Zt.

2.077 EUR

Selbstbehalte

- für Elementarschäden von

500 EUR

Im Versicherungsfall wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten sowie Mietausfall noch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB) Fassung 2009 Allianz Optimal SV 3360/01 (als Anlage beigelegt)
Es liegt der Neuwertfaktor von 1,154 zugrunde.

Dauernachlass enthalten.

weitere Vereinbarungen/Klauseln:

Umbauvorsorge:

Wenn Sie an Ihrem Wohngebäude An-, Um- oder Ausbauten vornehmen, die nicht länger als ein halbes Jahr dauern und Auswirkungen auf die Gebäudebeschreibung (Wohnfläche, Bauart oder Bauausstattung) haben, bieten wir Ihnen beitragsfrei zusätzlichen Versicherungsschutz für die Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile bis zu einer Höhe von 250 EUR je qm Wohnfläche, sofern Sie uns rechtzeitig vor Baubeginn über Art, Umfang sowie Beginn und Ende der Baumaßnahmen informieren. Der Versicherungsschutz tritt in Kraft, wenn uns alle erforderlichen Angaben vorliegen und wir Ihnen hierüber ein Dokument ausstellen, aus dem auch der genaue Deckungsumfang der Umbauvorsorge ersichtlich ist.

Hinweise

Dauernachlass:

Im Beitrag ist entsprechend der vereinbarten Vertragsdauer ein Dauernachlass von 10 % berücksichtigt.

Zahlungsperiode

Es wurde halbjährliche Zahlung vereinbart.
Der Folgebeitrag ist jeweils am 01.11. und 01.05. jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

Vertragsdauer

Ihre Wohngebäudeversicherung beginnt am 01.05.2010, mittags 12 Uhr.
Hiergegen erlischt die bisherige Wohngebäudeversicherung.

Vereinbarter Ablauf ist der 01.05.2013, mittags 12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn dieser nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt wird.

Beitrag gemäß Zahlungsperiode

	Nettobeitrag		Versicherungsteuer	Versicherungsbeitrag (einschl. Versicherungsteuer)
	in EUR	in %	in EUR	in EUR
Wohngebäude Optimal Lindenstr.25	106,03	17,75	18,82	124,85
Gesamt:				124,85

Beitragsabrechnung

Die in der Abrechnung zu Ihrer Immobilienversicherung entstandenen Beträge sind in dem beiliegenden Kontoauszug berücksichtigt.

Beitrag		Erhebung in EUR	Guthaben in EUR	Summe in EUR
Wohngebäude Optimal Lindenstr.25	vom 01.05.10 bis 01.11.10	124,85		
Beitragsguthaben				
Wohngebäude Optimal Lindenstr.25	vom 01.05.10 bis 01.05.11		256,74	
Guthaben:				131,89
Gesamtguthaben:				131,89

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen

- der Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen, die Sie in den "Versicherungsinformationen", den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz-Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz-Versicherungs-AG, Königinstr.28, 80802 München oder per Fax an 01802/400102 (6 Ct. je Fax aus dem dt. Festnetz) oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

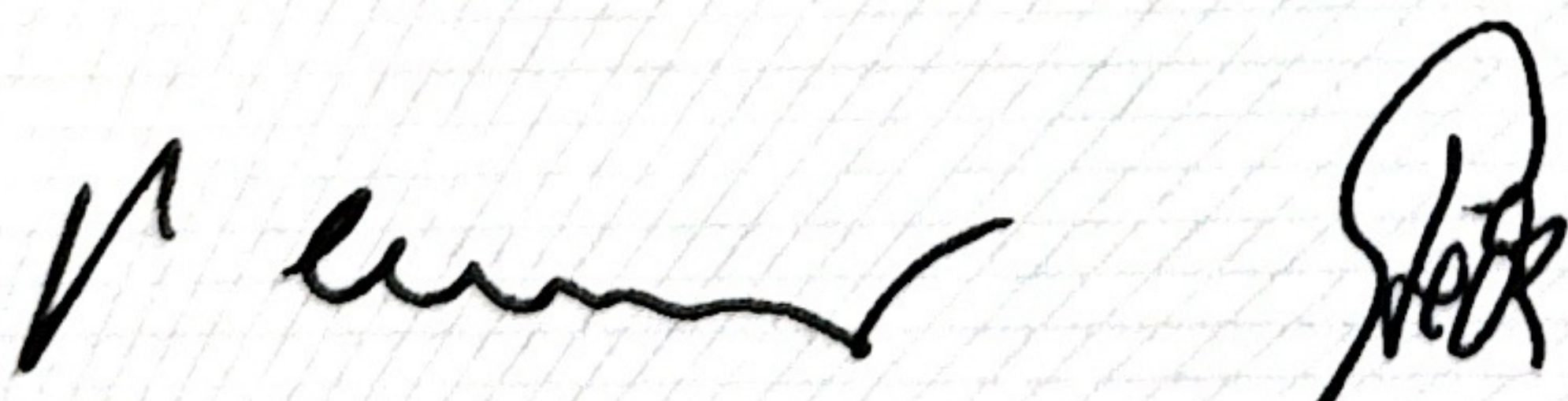
Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie die Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

21.04.2010



Produktinformationsblatt zur Wohngebäudeversicherung

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend und können durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch beeinflusst werden. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Ob Sie einen Antrag stellen oder wir Ihnen unser Angebot übermitteln, hängt von der Art des Vertragsschlusses ab.

Versicherungsort: Lindenstr.25, 39517 Uchtdorf

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist eine Wohngebäudeversicherung. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB) Fassung 2009 Allianz Optimal.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Wohngebäudeversicherung sichert Sie gegen folgende Gefahren ab:

- Brand, Blitzschlag, Explosion (F)
- Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (LW)
- Sturm, Hagel (ST)
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (ELE)

Näheres entnehmen Sie bitte §§ 4-9 VGB.

Versichert sind das bezeichnete Gebäude sowie Gebädezubehör, das der Instandhaltung des Gebäudes dient oder zu Wohnzwecken genutzt wird. Grundsätzlich nicht versichert ist der Hausrat selbst, welcher sich im Gebäude befindet. Die angebotene Versicherung ist - sofern nichts anderes vereinbart wird - eine Neuwertversicherung. Das bedeutet, dass Sie im Schadenfall als Entschädigung den Betrag erhalten, den Sie zur Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Reparatur des Gebäudes oder anderer versicherter Sachen benötigen. Die Entschädigung ist nicht durch eine Versicherungssumme begrenzt.

Selbstbehalte je Versicherungsfall:

- für Elementarschäden von **500 EUR**

Nicht versichert sind folgende Gefahren:

- Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Kernenergie (§ 4 Abs. 4 VGB)

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsperiode. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

Beitrag einschließlich Versicherungssteuer	124,85 EUR
Zahlungsperiode	halbjährlich, jeweils zum 01.11. und 01.05. jeden Jahres.
Erstmals zum Versicherungsbeginn	01.05.2010

Bitte beachten Sie, dass sich diese Angaben durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch ändern können.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben.

Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte §§ 14-16 VGB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind bestimmte Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nachfolgend haben wir diejenigen Ausschlüsse aufgeführt, die aus unserer Sicht am wichtigsten sind:

- Schäden, die vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes eintreten (außer für F).
- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Sollten Sie einen Schaden grob fahrlässig verursacht haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen, es sei denn, wir haben ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet (§ 31 VGB).
- Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, werden wir Ihnen keine Entschädigung zahlen (§ 32 VGB).

Dies ist keine abschließende Darstellung. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Einzelheiten und eine Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (vgl. insbesondere §§ 1-9 VGB).

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Zur ordnungsgemäßen Risikoprüfung müssen die Fragen zu gefahrerheblichen Umständen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets vollständig und richtig beantwortet werden.

Verletzen Sie Ihre Verpflichtungen bei Vertragsschluss, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Wir können unter bestimmten Voraussetzungen z. B. vom Versicherungsvertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit Sie die Pflichtverletzung im konkreten Fall zu vertreten haben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 21 VGB sowie der Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Handlung vornehmen, die die Gefahr eines Schadens erhöhen kann. Sollten Sie nachträglich erkennen, dass sich die Gefahr erhöht hat, müssen Sie uns diesen Umstand unverzüglich mitteilen. Eine Gefahrerhöhung kann z. B. vorliegen, wenn An- oder Umbauarbeiten am Gebäude vorgenommen werden oder das Gebäude nicht mehr bewohnt wird (§§ 22, 23 VGB).

Des Weiteren sind Sie insbesondere verpflichtet,

- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten,
- die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten,
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren,
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen entleert zu halten.

Näheres entnehmen Sie bitte § 25 Abs. 1 VGB. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus §§ 19 Abs. 4, 27 Abs. 2, 29 Abs. 1 a VGB.

Auch eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie §§ 22-24 VGB entnehmen.

7. Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, haben Sie insbesondere

- uns unverzüglich zu informieren, nachdem Sie von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben,
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und Weisungen von uns zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, soweit dies die Umstände gestatten (§ 26 Abs. 1 VGB),
- die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie von uns freigegeben worden ist.

Weitere Verpflichtungen, die Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten haben, entnehmen Sie unseren beiliegenden Versicherungsbedingungen (§ 25 Abs. 2 VGB).

Verletzen Sie diese Verpflichtungen, können sich die unter Nr. 6 geschilderten Rechtsfolgen ergeben. Näheres entnehmen Sie bitte § 24 VGB.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll am 01.05.2010, 12 Uhr, beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrages.

Der Versicherungsschutz endet am 01.05.2013, 12 Uhr.

Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen (§ 18 Abs. 2 VGB).

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Neben der unter Nr. 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit können Sie den Vertrag bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren auch schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen (§ 18 Abs. 3 VGB).

Des weiteren können Sie den Vertrag insbesondere in folgenden Fällen vorzeitig kündigen:

- Nach einer Beitragserhöhung aufgrund einer Neukalkulation (§ 12 Abs. 7 VGB),
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 20 VGB).

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles besteht auch für uns die Möglichkeit zur Kündigung.

**Versicherungsinformationen
der Allianz Versicherungs-AG****ALLG 1266/01**

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen

- der Versicherungsschein, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs,
 - die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
 - die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung vorgeschriebenen Informationen, die Sie in diesen Versicherungsinformationen, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,
- zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 01802/400102 (6 Ct. je Fax aus dem dt. Festnetz) oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes: Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen, können wir diesen Teil Ihres Beitrags einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie Ihre Zustimmung erteilt, ist aber die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Betrag unterblieben, so erstatten wir Ihnen den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 80.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 5.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

ALLG-1266Z0 (0/01) 07.08